

Anschlag

Datum	05.08.2025
Zahl	WO4-BA-2293/1-2025 (003/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

eingel.: - 7. Aug. 2025
AZ: 131-01-P25-004606
Ref.: BP
Beilagen: Vollständig Unvollständig
Keine Beilagen

Betreff:
**WGX Noodle King GmbH, 1010 Wien;
Änderungen der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage
(vormals SPECTRUM) im EKZ „Tenorio“, Bahnhofplatz 1, 9400 Wolfsberg
- gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **WGX Noodle King GmbH, Wiesingerstraße 6/10, 1010 Wien**, mit welcher nachstehendes **Änderungsvorhaben für die bestehende gastgewerbliche Betriebsanlage im EKZ „Tenorio“ (Obergeschoß) auf den Gst.Nr. 108/1, 110/1 und 180/1, KG 77237 Ritzing, (Standort Bahnhofplatz 1, 9400 Wolfsberg)** in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

Folgende Änderungen sind geplant:

- Demontage der Einrichtung im Barbereich.
- Alle Küchengeräte in der Küche werden entfernt.
- Die Niro-Einrichtung, die Fritteuse und ein Induktionskochfeld bleiben erhalten.
- Neue Kochgeräte werden eingebaut.
- Das Lüftungsgerät für die Abluft wird ausgetauscht.
- Der alte Dachventilator wird entfernt.

Die bisher genehmigten Rahmenbetriebszeiten bleiben unverändert.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich **22.08.2025** zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis **22.08.2025** schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



Angeschlagen am:

07. Aug. 2025

Abgenommen am